

## Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 27

Vom 21. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 1976)

Seite 2217, 2281 und 2617, 1979 Seite 949 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 27 für den Geltungsbereich Moorbeckweg - Wulfsdorfer Weg - Westgrenze des Flurstücks 315 der Gemarkung Volksdorf - Landesgrenze - Waldsdorferbahn (Bezirk Wandsbek, Ostteil 27) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihn betreffende Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostentragung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

2. Soweit bei zweigeschossigen Gebäuden die Dachneigung auf flacher als 30 Grad begrenzt ist, wird ein Staffelgeschoss über das zweite Geschoss hinaus ausgeschlossen. Wenn eine eingeschossige Bebauung gewählt wird, gilt die Dachneigungsbeschränkung nicht.

3. Außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen sind weitere Stellplätze und Terrassen auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

4. In den mit (S) gekennzeichneten Flächen beiderseits der 380kV-Freileitung ist die Höhe baulicher Anlagen auf 52 m über Normalnull beschränkt.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



## Bebauungsplan Volksdorf 27 Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Reines Wohngebiet
- Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Grundflächenzahl
- Geschöffflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- Höhe baulicher Anlagen bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Gartenhofhäuser
- Baugrenze
- Brücke
- Flachdach
- Dachneigung
- flacher als
- Flächen für Stellplätze oder Standplätze für Müllgefäße
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt bestimmt sind
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
- Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser
- Pumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
- Flächen, für die besondere Vorschriften des § 2 Nummer 1, 4 gelten
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Schutzwall
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Ausschluss von Nebenanlagen
- Oberirdische Bahnanlage
- Wasserfläche
- Landschaftsschutzgebiet
- Vorhandene Hochspannungsleitung
- Vorhandene Gebäude

## Nachrichtliche Übernahmen

## Kennzeichnungen

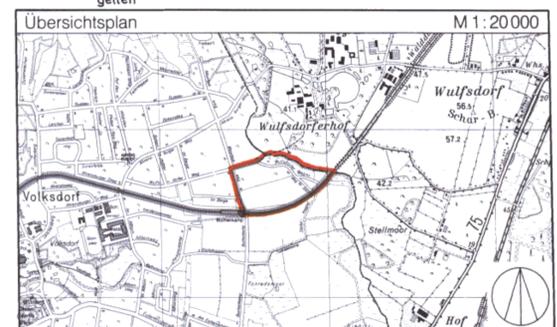
## Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1981

\*Berichtigung Landesplanungsamt Hamburg, den 19. 05. 1983



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
**Volksdorf 27**  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Wandsbek Ortsteil 525

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 28      | FREITAG, DEN 1. JULI  | 1983  |
|-------------|---|-------|
| Tag         | Inhalt  | Seite |
| 21. 6. 1983 | Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 27 .....  | 125   |
| 21. 6. 1983 | Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher .....   | 126   |
| 21. 6. 1983 | Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ..... | 127   |
| 21. 6. 1983 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften für Lehrer .....                                | 128   |

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Volksdorf 27

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 27 für den Geltungsbereich Moorbekweg — Wulfsdorfer Weg — Westgrenze des Flurstücks 315 der Gemarkung Volksdorf — Landesgrenze — Walddörferbahn (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

2. Soweit bei zweigeschossigen Gebäuden die Dachneigung auf flacher als 30 Grad begrenzt ist, wird ein Staffelgeschoss über das zweite Geschoss hinaus ausgeschlossen. Wenn eine eingeschossige Bebauung gewählt wird, gilt die Dachneigungsbeschränkung nicht.
3. Außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen sind weitere Stellplätze und Tiefgaragen auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. In den mit **§** gekennzeichneten Flächen beiderseits der 380 kV-Freileitung ist die Höhe baulicher Anlagen auf 53,2 m über Normalnull beschränkt.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 1983

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen — Allgemeiner Teil vom 16. Juni 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsfachschule für Uhrmacher.

## § 2

## Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Fertigkeiten und Kenntnisse des Uhrmacherhandwerks entsprechend einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Uhrmacher/Uhrmacherin vermitteln.

## Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht in drei Schuljahren Vollzeitunterricht und schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfaßt

die allgemeinen Fächer

Deutsch,  
Politik,  
Sport,

die fachtheoretischen Fächer

Werkstoffkunde,  
Spanabhebende Arbeitsverfahren,  
Technik mechanischer Uhren,  
Elektrotechnik/Elektronik,  
Technik elektrischer Uhren,  
Mathematik/Berechnungen,  
Fachtechnisches Zeichnen,

die fachpraktischen Fächer

Grundfertigkeiten Mechanik,  
Meß- und Reparaturtechnik.

## § 4

## Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

## § 5

## Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 hat oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 5.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Fach Grundfertigkeiten Mechanik im ersten Schuljahr und im Fach Meß- und Reparaturtechnik im zweiten Schuljahr der Ausbildung,
2. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Technik mechanischer Uhren, Technik elektrischer Uhren und Mathematik/Berechnungen,